

ALLGEMEINE HANDELSBEDINGUNGEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen, im Folgenden "AVB" genannt, regeln die Bedingungen für den Verkauf von Sandwichpaneelen und Zubehör des ARPANEL-Leichtbausystems, im Folgenden "Ware" genannt, der Firma ADAMIETZ S.A. mit Sitz in Strzelce Opolskie (Adresse: ul. Braci Prankel 1, 47-100 Strzelce Opolskie, Handelsregisternummer KRS: 0001210114, Steuernummer NIP: 7561836633) (im Folgenden "ADAMIETZ" und/oder "Verkäufer" und/oder "ARPANEL" genannt) sowie der angebotenen Dienstleistungen im Bereich der Bauteile des ARPANEL-Leichtbausystems, im Folgenden "Dienstleistungen" genannt.
2. Diese AVB sind integraler Bestandteil aller Verträge, die von ADAMIETZ mit Personen und Drittparteien (im Folgenden "Käufer" genannt) geschlossen werden, die den Verkauf von Waren und Dienstleistungen im Bereich der Bauteile des ARPANEL-Leichtbausystems zum Gegenstand haben. Die Bestimmungen gelten für beide Vertragsparteien, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren - alle abweichenden Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform, andernfalls sind sie ungültig.
 - 2.1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nicht für Käufe, die auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) getätigt werden, und können nur dann Anwendung finden, wenn sie nicht im Widerspruch zu diesen AVB stehen und die Anwendung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich von einem bevollmächtigten Vertreter von ADAMIETZ bestätigt wurde.
 - 2.2. Diese AVB sind auch integraler Bestandteil aller Angebote und Auftragsbestätigungen, die vom Verkäufer abgegeben werden. Die Annahme des Angebots durch den Käufer oder die Übermittlung des Angebots durch den Käufer gilt als Bestätigung und Annahme des Inhalts dieser AVB.
3. Diese AVB sind unter dem folgenden Link zum Download verfügbar <http://arpanel.de/downloads/>
4. Setzt der Käufer die Zusammenarbeit mit ADAMIETZ fort, gelten die beim ersten Kaufvertrag aktuell gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) auch für alle weiteren Kaufverträge mit ADAMIETZ, es sei denn, die Parteien treffen ausdrücklich abweichende Vereinbarungen.

II. ABSCHLUSS DES VERTRAGES

1. Ein Vertrag wird abgeschlossen, wenn eine der Parteien den Willen äußert, einen Vertrag abzuschließen (Angebot, Bestellung), indem sie die wesentlichen Bestimmungen und allgemeinen Bedingungen (Gegenstand des Angebots, Preis, Transport, Termine) angibt und die andere Partei diese Bedingungen vorbehaltlos annimmt – in Form einer Auftragsbestätigung zusammen mit den angenommenen AVB.

Beide Parteien sind an die schriftliche oder gleichwertige Form aller Vereinbarungen gebunden, wobei in diesem Zusammenhang der Austausch von Dokumenten in Form eines Scans per E-Mail zulässig ist.

- 1.1. Alle in Punkt 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen werden in polnischer Sprache getroffen. Wenn die Parteien dies vereinbaren, können die Vereinbarungen auch hilfsweise in einer anderen Sprache getroffen werden. Wenn das der Fall ist, bildet im Zweifelsfall oder im Falle von Unstimmigkeiten die polnische Version die Grundlage für die Auslegung des Vertragsinhalts und gilt als vorrangige Version für alle Dokumente und vertraglichen Bestimmungen.
2. Als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt der Zeitpunkt der Auftragsbestätigung, in dem die Erklärung zur Annahme des Angebots den Verkäufer auf eine Weise erreicht hat, die es ihm erlaubt, den Inhalt zur Kenntnis zu nehmen.
 - 2.1. Der Vertragsabschluss ist gleichbedeutend mit der automatischen Reservierung der Rohstoffe, die für die Herstellung der im Vertrag festgelegten Produkte erforderlich sind.
 - 2.2. Nach Vertragsschluss ist der Käufer verpflichtet, die endgültigen und detaillierten Angaben zum Inhalt der Bestellung innerhalb der von den Vertragsparteien vereinbarten Frist zu übermitteln.

Je nach den Bestimmungen im Vertrag legt der Käufer dem Verkäufer eine Zuschnittliste vor, die dieser in das System eingibt und dem Käufer zur Freigabe übermittelt. Alternativ erstellt der Verkäufer auf Grundlage der vom Käufer bereitgestellten und für die Erstellung notwendigen Informationen die Zuschnittliste und sendet sie dem Käufer zur Freigabe.

Im Falle einer Verzögerung von mehr als 5 Tagen bei der Übermittlung der endgültigen und detaillierten Informationen über den Inhalt der Bestellung oder der Zuschnittliste durch den Käufer kann der Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der vereinbarten Frist vom Vertrag zurücktreten.



- 2.3. Der Käufer kann innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Zuschnittliste Korrekturen oder Einwände gegen den Inhalt dieses Dokuments vorbringen. Das Ausbleiben von Korrekturen oder Einwänden durch den Käufer innerhalb dieser Frist gilt als Freigabe des Inhalts der Zuschnittliste.
- 2.4. Die vom Käufer – in beliebiger Form – freigegebene Zuschnittliste ergänzt den Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags, stellt einen integralen Bestandteil und eine Detaillierung als Anhang zum Vertrag dar. Im Falle von Unklarheiten ist der Inhalt der vom Käufer freigegebenen Zuschnittliste bindend für die Parteien und nicht die endgültigen und detaillierten Informationen über den Inhalt der Bestellung, die gemäß Punkt 2.2. Satz eins vom Käufer an den Verkäufer übermittelt wurden.
- 2.5. Der Verkäufer stellt dem Käufer detaillierte Informationen über die Spezifikationen und Eigenschaften der angebotenen Waren sowie die entsprechenden Anleitungen (technische Kataloge) zur Verfügung. Der Käufer bestätigt durch den Vertragsabschluss und die Übermittlung der endgültigen und detaillierten Informationen zum Inhalt der Bestellung, dass er sich mit den technischen Katalogen der vom Verkäufer angebotenen Waren vertraut gemacht hat, keine Einwände in diesem Zusammenhang erhebt und die von ihm übermittelten endgültigen und detaillierten Informationen zum Inhalt der Bestellung den Inhalt der technischen Kataloge der bestellten Waren berücksichtigen.
3. Alle schriftlichen Unterlagen, einschließlich Zeichnungen, Kostenvoranschläge, Angebote usw., dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und dienen ausschließlich dem Abschluss eines bestimmten Kaufvertrags. Die Parteien verpflichten sich hiermit, die Vertraulichkeit aller Daten, technischen Dokumente und Informationen zu wahren, die sie im Rahmen der Verhandlungen und der Abwicklung der Bestellung (des Verkaufs) voneinander erhalten haben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die von jeder der Parteien im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit allgemein zugänglich gemacht werden. Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung kann zu einer Haftung gemäß den Vorschriften zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs führen.
4. Im Falle einer erheblichen Verschlechterung der finanziellen Lage des Käufers nach Vertragsabschluss oder der Offenlegung wesentlicher Umstände, die die Fähigkeit des Käufers zur ordnungsgemäßen und fristgerechten Erbringung der vertraglich vereinbarten gegenseitigen Leistungen gefährden könnten, kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer zusätzliche, vom Verkäufer angegebene Sicherheiten für die Zahlung in einer vom Verkäufer im Entwurf dieser Sicherheit vorab akzeptierter Form bereitstellt, wobei eine angemessene Frist für die Erfüllung dieser Verpflichtung festgelegt wird. Der Verkäufer kann in einem solchen Fall die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bis zur ordnungsgemäßen Sicherstellung der Zahlung durch den Käufer aussetzen. Gleichzeitig ist der Verkäufer in der im vorhergehenden Satz beschriebenen Situation berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten und die Lieferung der Ware sofort einzustellen (im Falle von Zahlungsverzug durch den Käufer).
5. Sollte der Käufer die zusätzliche Zahlungssicherheit gemäß Punkt 4 nicht bereitstellen, kann der Verkäufer innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag, an dem der Käufer die zusätzliche Zahlungssicherheit bereitzustellen verpflichtet war, vom Vertrag zurücktreten.
6. Im Falle des Rücktritts des Verkäufers vom Vertrag gemäß Punkt 5 ist der Verkäufer nicht verpflichtet, vom Käufer geleistete Vorauszahlungen/Vorschüsse zurückzuerstatten.

III. REALISIERUNG DES VERTRAGES

1. Die Parteien sind verpflichtet, während der Vertragsausführung zusammenzuarbeiten. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Herstellung des Produkts gemäß der Bestellung erforderlich sind. Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung für die Folgen, die sich aus der Angabe falscher oder unvollständiger technischer Daten in der Bestellung ergeben. Der Verkäufer ist berechtigt, den Liefertermin zu verschieben, falls Umstände eintreten, für die er keine Verantwortung trägt.
 - 1.1. Der Verkäufer ist berechtigt, den Liefertermin zu verschieben, falls es zu Verzögerungen bei der Zahlung der in Artikel IV, Punkt 1.1 genannten Beträge kommt, wobei die Bestimmungen dieser Klausel, die dem Verkäufer in Artikel VII eingeräumten Rechte nicht ausschließen.
 - 1.2. Der Verkäufer ist berechtigt, den Liefertermin zu verschieben, falls es zu Verzögerungen bei der Bereitstellung der endgültigen und detaillierten Informationen über den Inhalt der Bestellung durch den Käufer gemäß Artikel II, Punkt 2.2 kommt, wobei die Bestimmungen dieser Klausel, die dem Verkäufer in Artikel VII eingeräumten Rechte nicht ausschließen.
 - 1.3. Der Verkäufer ist berechtigt, den Liefertermin zu verschieben: (i) infolge höherer Gewalt und unvorhersehbarer Ereignisse, die ein erfahrener Marktteilnehmer nicht vorhersehen oder abwenden konnte, (ii) falls der Käufer mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug gerät, (iii) wenn Verwaltungsentscheidungen erlassen werden oder die unrechtmäßige Unterlassung ihrer Erlassung eintritt – was zur Unterbrechung der Arbeiten führt, zu deren Durchführung die genannten Entscheidungen erforderlich sind, (iv) falls der Käufer die Arbeiten und/ oder die Lieferung unterbricht, (v) im Falle von Witterungsbedingungen und tatsächlichen Umständen, die die Produktion der Ware gemäß den Regeln der Kunst unmöglich machen.
 - 1.4. Im Falle von Punkt 1.2 kann der Verkäufer dem Käufer zusätzlich eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettowertes für jeden Tag der Verzögerung bei der Bereitstellung der endgültigen und detaillierten Informationen über den Inhalt der Bestellung gemäß Artikel II, Punkt 2.2 auferlegen.



2. Ein Nachweis über die Erfüllung der Bestellung oder eines Teils davon ist das vom Käufer bestätigte Verkaufsdokument der Ware n (Warenausgang), der Liefernachweis oder der CMR-Schein.

- 2.1. Die Lieferung der Ware durch den Verkäufer – oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen – an den von den Parteien im Vertrag festgelegten Ort und die Übergabe der Ware an eine Person, die erklärt, sie sei vom Käufer zur Entgegennahme der Ware bevollmächtigt, gilt als Erfüllung der Bestellung oder des entsprechenden Teils davon. Insbesondere ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Richtigkeit der formalen Berechtigung zur Entgegennahme zu überprüfen, und der Verkäufer kann sich nicht auf das Fehlen eines Nachweises der Bestellungserfüllung berufen, sofern die Bestellung an die von den Parteien vereinbarte Lieferadresse geliefert wurde. Die Erfüllung der Bestellung bewirkt die in Artikel 548 des polnischen BGB beschriebenen Folgen – d.h. mit der Lieferung und Übergabe der Ware gehen die Vorteile und Lasten der Ware sowie das Risiko eines zufälligen Verlusts oder einer Beschädigung der Ware auf den Käufer über – was die Bestimmungen von Artikel 5 Abs. 3 unten nicht verletzt.
- 2.2. Bei der Abholung der im Vertrag genannten Ware durch den Käufer direkt von der Niederlassung oder Zweigstelle des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, in beliebiger Form eine Einheit oder Person zu benennen, die zur Entgegennahme der Ware bevollmächtigt ist. Der Zeitpunkt der Auftragsausführung (Warenausgabe) wird als Zeitpunkt der Verladung der Ware angesehen. Auch in diesem Fall bewirkt die Erfüllung der Bestellung die in Artikel 548 des polnischen BGB beschriebenen Folgen – d.h. mit der Ausgabe und Verladung der Ware gehen die Vorteile und Lasten der Ware sowie das Risiko eines zufälligen Verlusts oder einer Beschädigung der Ware auf den Käufer über – was die Bestimmungen von Artikel 5 Abs. 3 unten nicht verletzt.

Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die eventuelle Übergabe der Ware an eine unbefugte Person, wenn der Käufer keine zur Entgegennahme der Ware bevollmächtigte Person benannt hat, sofern die Person, der die Ware übergeben wurde, erklärt hat, dass sie über eine Vollmacht des Käufers zur Entgegennahme der Ware verfügt.

3. Die gelieferten Waren bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur vollständigen Bezahlung des von den Parteien vereinbarten Preises.
4. Im Falle einer unbegründeten Weigerung, die Ware anzunehmen, und auch im Falle, dass ADAMIETZ aus Gründen, die dem Käufer zuzuschreiben sind, gezwungen ist, die Ware nach dem im Auftrag festgelegten Liefertermin zurückzuhalten, ist ADAMIETZ berechtigt, eine Lagergebühr gemäß den Bestimmungen von Artikel V, Absatz 1 unten zu berechnen.
5. Wenn die Lieferung auf Kosten des Verkäufers erfolgt, trägt der Käufer die Kosten für Abnahme und Entladung. Der Käufer ist verpflichtet, Mängel und Schäden an den gelieferten Waren am Tag der Annahme schriftlich zu melden.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Der Käufer ist verpflichtet, den vereinbarten Preis auf Grundlage der vom Verkäufer ausgestellten Mehrwertsteuerrechnung innerhalb der dort angegebenen Frist zu zahlen. Die Zahlungsfrist wird jeweils in Tagen festgelegt, wobei die Parteien den Beginn der Frist auf das Datum des Erhalts der Rechnung durch den Käufer festlegen. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen wurden, wird die Zahlungsfrist nach Erhalt der bestellten Ware durch den Käufer festgelegt.
- 1.1. Die Parteien können vereinbaren, dass der Käufer verpflichtet ist, eine Anzahlung/ eine Vorschusszahlung in der von den Parteien festgelegten Höhe zu leisten. In einem solchen Fall erfolgt die Zahlung des vereinbarten Betrags vor der Abholung der bestellten Ware durch den Käufer innerhalb der von den Parteien festgelegten Frist, basierend auf einer vom Verkäufer ausgestellten Proformarechnung. Sofern keine anderen eindeutigen Vereinbarungen getroffen werden, ist das auf der Proformarechnung angegebene Zahlungsdatum der Anzahlung für die Parteien bindend.
2. Als Zahlungstag gilt das Datum der Buchung des fälligen Betrags auf dem in der Rechnung angegebenen Bankkonto von ADAMIETZ oder auf dem von ADAMIETZ angegebenen Konto.
3. Im Falle eines Zahlungsverzugs seitens des Käufers ist ADAMIETZ berechtigt, Zinsen in der maximalen Höhe gemäß Artikel 359 § 21 des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verlangen, ohne zusätzliche Mahnungen.
4. Wenn der Käufer mit Zahlungen an ADAMIETZ im Rückstand ist, hat der Verkäufer das Recht, die vom Käufer geleisteten Zahlungen zunächst auf die Entschädigungsbeträge für die Inkassokosten gemäß Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 2 des Gesetzes vom 8. März 2013 über Zahlungsfristen im Handelsverkehr, dann auf die Verzugszinsen und schließlich auf die ältesten fälligen Beträge anzurechnen, unabhängig davon, ob der Käufer angegeben hat, welche Forderung er begleicht, selbst wenn Kosten, Zinsen und Forderungen aus mehr als einer Rechnung stammen. Diese Bestimmung hebt das in Artikel 451 §1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannte Recht des Schuldners auf.
5. Gleichzeitig behält sich ADAMIETZ das Recht vor, Aufrechnungen gegen andere Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorzunehmen. Der Käufer ist nicht berechtigt, Aufrechnungen gegen Forderungen gegenüber ADAMIETZ, ohne deren schriftliche Zustimmung vorzunehmen. Jegliche Aufrechnungen, die vom Käufer ohne Zustimmung des Verkäufers vorgenommen werden, sind ungültig und entbinden ihn nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung des vollen Betrags.



6. Der Käufer ist verpflichtet, die Zahlung für die Ware innerhalb der festgelegten Frist zu leisten, auch wenn er eine Reklamation der Ware gemeldet hat und im Falle einer Verzögerung bei der Abholung der Ware aus Gründen, die dem Käufer zuzuschreiben sind. Im Falle einer berechtigten Reklamation werden eventuelle Forderungen aus diesem Grund von ADAMIETZ mit späteren Bestellungen verrechnet oder von ADAMIETZ auf das Konto des Käufers in Höhe der Differenz im Warenpreis zurückerstattet.

V. LIEFERUNG, WARENABNAHME, VERPACKUNG, LAGERUNG

1. Die Verladung der Ware erfolgt im Produktionswerk des Verkäufers auf dessen Kosten. Wenn die Verladung manuell erfolgt (aufgrund der nicht angepassten Transportmittel des Käufers), betragen die Kosten für den Verladungsservice ca. 2,00 PLN netto/m² Paneel. Im Falle einer Nichtabholung der Ware innerhalb von 14 Tagen ab der geplanten Auftragserfüllung geht sie in die sogenannte Kommissionslagerung über. Die Kosten für die Kommissionslagerung betragen 0,5 % des Nettowertes der gelagerten Ware für jeden angefangenen Lagerungstag. Die gelieferten Waren bleiben Eigentum des Verkäufers, bis alle Verpflichtungen aus dem Vertrag zwischen den Parteien, insbesondere die Zahlung für die gelieferte Ware, vollständig erfüllt sind.
2. Wenn die Unmöglichkeit der Leistungserbringung durch ADAMIETZ infolge höherer Gewalt oder anderer außergewöhnlicher Umstände eintritt, hat der Käufer keinerlei Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder nicht fristgerechter Erfüllung des Vertrags. ADAMIETZ ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich über die Ereignisse zu informieren, die zur Unmöglichkeit der Lieferung geführt haben. Zu den Ereignissen, die als höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände bezeichnet werden, zählen u.a. unverschuldete Betriebsstörungen, Mangel oder Knappheit an Rohstoffen, Produktionsstillstände, Verzögerungen bei der Lieferung von Rohstoffen, Zollbeschränkungen und andere von den Behörden angeordnete Beschränkungen, Naturkatastrophen, Epidemien, Streiks, Konflikte, außergewöhnliche Wetterbedingungen usw.
3. Im Falle eines Zahlungsverzugs, der Nichtzahlung von Verzugszinsen oder der Überschreitung des Kreditrahmens durch den Käufer wird die Durchführung weiterer Lieferungen bis zur Begleichung aller ausstehenden Forderungen ausgesetzt.
4. Die Produkte von ADAMIETZ müssen gemäß den Empfehlungen in den technischen Katalogen sowie in den Transport- und Montageanleitungen gelagert, transportiert und entladen werden.
5. Wenn der Käufer den Empfehlungen in den technischen Katalogen sowie in den Transport- und Montageanleitungen gemäß Punkt 4 nicht folgt, behält sich ADAMIETZ das Recht vor, eventuelle Reklamationsansprüche nicht anzuerkennen.
6. Wenn der Verkäufer verpflichtet ist, die Ware an die vom Käufer angegebene Adresse zu liefern, muss der Käufer das Fahrzeug innerhalb von 2 Stunden nach der Ankunft des Fahrzeugs am Bestimmungsort entladen. Wenn der Käufer die Entladung innerhalb der oben genannten Zeit nicht durchführt, trägt er die Kosten für die Wartezeit des Fahrzeugs des Verkäufers. Die Wartegebühr wird für jede angebrochene Stunde mit einem Betrag von 50,00 bis 100,00 PLN netto berechnet, mit dem Vorbehalt, dass die maximale Wartezeit für die Entladung 6 Stunden beträgt. Nach Ablauf dieser Zeit kann das Fahrzeug mit der Ware abfahren, und die Lieferung der Ware wird als abgeschlossen betrachtet. Der Käufer hat das Recht, einen zusätzlichen oder alternativen Entladeort anzugeben. Die Kosten für die Entladung des Fahrzeugs an einem zusätzlichen Entladeort trägt der Käufer. Wenn die Lieferung der Ware an einen zusätzlichen Entladeort eine Verlängerung der Transportstrecke oder eine wesentliche Änderung verursacht, trägt der Käufer die zusätzlichen Transportkosten.
7. Der Käufer ist verpflichtet, die Vollständigkeit der Sendung bei der Annahme sorgfältig zu prüfen und etwaige Mängel oder Schäden an der Ware, die während des Transports entstanden sind, festzustellen. Wenn der Transport der Ware von ADAMIETZ organisiert wird, muss der Käufer die quantitative und qualitative Abnahme der Ware bei der Übergabe durch Unterzeichnung der auf dem Warenausgang-Dokument enthaltenen Erklärung über den Empfang der Ware gemäß der Spezifikation vornehmen. Diese Erklärung dient als Nachweis für den quantitativen und qualitativen Empfang der Ware. Alle Einwände hinsichtlich des Zustands, insbesondere des Verpackungszustands und dessen Sicherung, muss der Käufer bei der Übergabe der Ware schriftlich im Frachtbrief sowie in der Kopie des Warenausgangsdokuments festhalten oder einen separaten Abnahmebericht mit vollständiger Schadensbeschreibung erstellen, der sowohl vom Fahrer als auch vom Käufer unterzeichnet wird, andernfalls verliert er das Recht, Einwände zu erheben und sich später darauf zu berufen. Der Frachtbrief und das Warenausgangsdokument, auf denen keine Anmerkungen zur Menge und Qualität der bestellten Ware gemacht wurden, dienen als Nachweis für die Erfüllung des auf der Grundlage des endgültigen Angebots geschlossenen Vertrags ohne Vorbehalte seitens des Käufers. Der Inhalt dieser Bestimmung berührt nicht die Bestimmungen von Artikel III.
8. Bei Feststellung eines qualitativen oder quantitativen Mangels der Ware ist der Käufer verpflichtet, die Ware in unversehrtem Zustand zu sichern, insbesondere ist er verpflichtet, die Montage der mangelhaften Ware bis zur Bearbeitung der Reklamation durch ADAMIETZ zu unterlassen, andernfalls verliert er das Recht auf Gewährleistungsansprüche. Der Verkäufer ist berechtigt, eine Probe der mangelhaften/reklamierten Ware zu entnehmen, um die Berechtigung der Reklamation zu überprüfen.
9. ADAMIETZ übernimmt keine Haftung für Schäden, die während der Entladung der Ware beim Käufer entstehen.
10. Alle Kosten, die mit der Sammlung von Waren und deren Verpackungen verbunden sind, einschließlich der Kosten, die sich aus §15 und §16 des polnischen Gesetzes vom 5. Juni 2017 über die Inverkehrbringung, Rücknahme und vollständige Verwertung von Verpackungen ergeben, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 oder aus anderen Gesetzen auf der Grundlage der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und



Verpackungsabfälle, sowie andere Verpflichtungen, die sich aus den oben genannten Rechtsvorschriften ergeben, gehen zu Lasten des Empfängers/Kunden/Käufers.

VI. GARANTIE, REKLAMATION

1. Die Parteien schließen hiermit die Gewährleistung für Mängel der Ware aus.
2. Der Verkäufer gewährt dem Käufer eine Garantie für einen Zeitraum von 3 Jahren, unter den in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen und den Garantie- und Wartungsbedingungen sowie in der Garantiekarte angegebenen Bedingungen. Ein längerer Garantiezeitraum kann unter den in der Garantiekarte festgelegten Bedingungen gewährt werden. Die Garantie beginnt am Tag der Ausgabe der Ware.
 - 2a. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist die Haftung des Verkäufers für Mängel, die während der Garantiezeit auftreten, an die Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers zur ordnungsgemäßen Nutzung der Ware oder ihrer Teile sowie zur Durchführung von Wartungs- und Servicetätigkeiten unter den in der Anleitung oder Dokumentation, insbesondere der Betriebsanleitung, festgelegten Bedingungen gebunden. Der Verkäufer ist von der Pflicht zur Beseitigung jeglicher Mängel befreit, wenn diese auf eine der unten beschriebenen Umstände zurückzuführen sind, insbesondere:
 - (i) Ereignisse höherer Gewalt,
 - (ii) Fehler und/oder Mängel der Ware, die auf die dem Verkäufer vom Käufer übermittelten Dokumente und Informationen oder auf Anweisungen (Empfehlungen) des Käufers oder einer in seinem Namen und in seinem Auftrag handelnden Person in Bezug auf die Methode oder Technologie der Produktion und/oder Lieferung der Ware zurückzuführen sind,
 - (iii) Ursachen, die beim Benutzer (Käufer, Eigentümer des Objekts, Investor, etc.) liegen, insbesondere die unsachgemäße Verwendung und/oder Montage und/oder Entladung der Ware entgegen ihrer Bestimmung, Anleitung oder den Betriebsregeln,
 - (iv) normale Abnutzung oder Verschmutzung von Bestandteilen und/oder Materialien der Ware,
 - (v) Aufgrund von Naturkräften,
 - (vi) Ursachen, die bei anderen Auftragnehmern oder Dritten liegen,
 - (vii) Ursachen, die bei Personen und Unternehmen liegen, die im Auftrag des Käufers handeln,
 - (viii) Mängel und Schäden, die durch Änderungen der Ware und/oder jegliche Eingriffe in die Ware durch Personen ohne entsprechende Qualifikationen entstanden sind,
 - (ix) Mängel und Schäden, die durch mechanische Beschädigungen entstanden sind.
 - 2b. Die Qualitätsgarantie erlischt automatisch für diejenigen Teile der Ware, die der Käufer oder Benutzer (Eigentümer/Investor) ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers repariert, modernisiert, erneuert oder ersetzt hat, wenn dies aus Gründen geschieht, für die der Verkäufer keine Verantwortung trägt.
 - 2c. Die Garantie deckt keine Mängel und Schäden ab, die durch unsachgemäßen Transport, Lagerung, Montage oder Nutzung der Ware entgegen ihrer Bestimmung entstehen. Der Verkäufer beschränkt die Garantie in Bezug auf Dellen und Verformungen der Oberflächen von Sandwichpaneelen, bei denen Schalen mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm verwendet werden. Insbesondere sind Dellen und Verformungen, die durch (i) Druck von Sicherungselementen während des Transports (z.B. Sicherungsgurte, Styroporunterlagen), (ii) unsachgemäße Lagerung oder Handhabung während der Montage entstehen, nicht reklamationsfähig.
 - 2d. Im Falle von Waren (z. B. Sandwichpaneelen mit verdeckter Befestigung (SU-Platte)) empfiehlt der Verkäufer die Verwendung von vom Verkäufer vorhergesehenen Druckverteiltern, mit dem Vorbehalt, dass: (i) Reklamationen in Bezug auf Wellen oder Falten der Schale, die durch thermische Ausdehnung verursacht wurden, nicht anerkannt werden, (ii) die Verwendung nicht empfohlener Montageteile oder das Fehlen der vorgesehenen Druckverteiler kann zu Verformungen führen, für die der Verkäufer keine Verantwortung übernimmt. Alle Reklamationen bezüglich mechanischer Schäden sind unverzüglich nach Erhalt der Ware gemäß dem Reklamationsverfahren ARPANEL zu melden.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten die physischen Mängel der Ware zu beseitigen oder mangelfreie Produkte zu liefern, wenn diese Mängel innerhalb der Garantiezeit festgestellt werden und auf Ursachen im verkauften Produkt zurückzuführen sind (aufgrund fehlerhafter Ausführung oder Verwendung mangelhafter Materialien), nach Wahl des Verkäufers. Die Garantie wird im Falle der Reparatur von Mängeln oder des Austauschs der Ware gegen mangelfreie Ware nicht verlängert. Der Käufer verliert seine Garantieansprüche, wenn er den Verkäufer nicht innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich benachrichtigt oder die Prüfung der Reklamation auf die vom Verkäufer gewählte Weise unmöglich macht oder behindert. Der Verkäufer beschränkt seine Haftung auf Garantieansprüche auf einen Betrag, der dem Wert der reklamierten Ware entspricht.

Die Garantie deckt keine Mängel, Fehler und Schäden ab, die durch zufällige Ereignisse, mechanische Beschädigungen, Montagefehler, unsachgemäßen Gebrauch oder Wartung sowie eigenmächtige Änderungen und Konstruktionsänderungen, die vom Käufer oder in dessen Auftrag vorgenommen wurden, entstehen.
4. Der Käufer ist verpflichtet, die empfangene Ware hinsichtlich Qualität und Quantität zu überprüfen. Mengenreklamationen können durch unsachgemäße Beladung der Ware verursacht werden, während Qualitätsmängel durch unsachgemäßen Transport entstehen können (z.B. Verbiegung der Schlösser, mechanische Beschädigungen der Beschichtungen, Abrieb und Kratzer in der organischen



Beschichtung). Alle festgestellten Mängel, für die der Verkäufer verantwortlich ist, müssen sofort nach ihrer Entdeckung schriftlich gemeldet werden. Sichtbare Mängel sind bei der Annahme der Ware oder beim Entladen zu melden. Bei Auftreten eines Mangels oder einer Beschädigung der Ware sind die Informationen über den Schaden im Warenausgangsdokument zu vermerken. Der Vermerk im Warenausgangsdokument muss vom Fahrer, der die Lieferung ausgeführt hat, oder von der im Namen von ADAMIETZ handelnden Person unterzeichnet werden. Eine Reklamation entbindet den Käufer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollen Preises für das gekaufte Produkt.

5. Die Parteien schließen die Verantwortung von ADAMIETZ für ästhetische Mängel (Blasenbildung, Ablösungen der Bleche, Wellenbildung) von Sandwichpaneelen in dunklen Farben (Farbgruppe III gemäß Anhang Nr. 1) montiert in Zwei- und Mehrfeldsystemen aus dem Geltungsbereich der Garantie aus. Bei der Bestellung von Sandwichpaneelen (Waren) in nicht standardmäßigen Farben (andere als die RAL- Farbpalette) übernimmt der Verkäufer keine Garantie für eventuelle Farbveränderungen, Farbunterschiede, Alterung der Lackschicht und andere ästhetische Eigenschaften, die aus dem individuellen Herstellungsprozess der Waren resultieren. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass Sandwichpaneele (Waren) in nicht standardmäßigen Farben natürlichen Farbabweichungen im Vergleich zu Mustern oder Farbfächern unterliegen können und je nach Betriebsbedingungen verschiedenen Alterungsprozessen unterliegen können. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Reklamationen in Bezug auf die oben genannten Eigenschaften anzunehmen, und der Käufer verzichtet auf alle diesbezüglichen Ansprüche.
6. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass im Produktionsprozess von Sandwichpaneelen (PIR und MiWO) Farbtonunterschiede aufgrund der Beschichtungstechnologie und der Eigenart von Großbestellungen auftreten können. Der Käufer akzeptiert, dass geringfügige Farbunterschiede innerhalb einer Produktionscharge oder zwischen aufeinanderfolgenden Chargen keinen Mangel der Ware darstellen und keinen Grund für Reklamationen oder Garantieansprüche bieten. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer vor Beginn der Auftragsabwicklung eine Zuschnittliste zu liefern. Wenn diese fehlt, wird die räumliche Anordnung der Paneele (der Ware) vom Verkäufer gemäß dem Standardschema der Produktion festgelegt. Der Käufer akzeptiert das Risiko, das aus dem Fehlen der Zuschnittliste resultiert, und verpflichtet sich, keine Reklamationen oder Garantieansprüche in Bezug auf eventuelle Unstimmigkeiten in der räumlichen Anordnung der Paneele (der Ware), insbesondere hinsichtlich geringfügiger Farbunterschiede, geltend zu machen. Der Käufer erklärt, dass er sich der oben genannten technischen und produktionstechnischen Bedingungen bewusst ist und auf alle Reklamations- und Garantieansprüche im Zusammenhang mit Farbabweichungen der Paneele und der räumlichen Anordnung, die sich aus der gelieferten (oder nicht gelieferten) Zuschnittliste ergibt, verzichtet.
7. Die zur Herstellung von Sandwichpaneelen verwendete Schale, die aus verschiedenen Produktionschargen stammt oder aus derselben Charge, aber aus unterschiedlichen Stahlblechrollen, kann sich im Farbton unterscheiden, selbst bei Verwendung derselben Farbvariante, wofür ADAMIETZ keine Verantwortung übernimmt.
8. Der Verkäufer haftet nicht für indirekten Verluste (z.B. entgangene Gewinne, Stillstandskosten, Betriebsausfälle) oder direkte Verluste, die aufgrund von Schäden entstehen, die von der Garantie abgedeckt sind. Die Haftung des Verkäufers ist auf den Wert der reklamierten Ware begrenzt.
9. Eine Garantiekarte kann ausgestellt werden, um die festgelegten Bedingungen zu bestätigen, gemäß dem Muster, das integraler Bestandteil dieser AVB ist und unter der folgenden Adresse abrufbar ist: <https://arpanel.de/downloads/>
10. Der Verkäufer gewährt Garantien und bearbeitet Reklamationen nur für Waren, die an den im Auftrag ursprünglich angegebenen Bestimmungsort geliefert wurden. Falls die Ware vom Käufer oder Dritten im Namen oder Auftrag des Käufers in ein anderes Land als im Auftrag angegeben verlagert wurde, kann ARPANEL seine Reklamationsverantwortung auf Folgendes beschränken: (i) Herstellung und Lieferung neuer Waren an die ursprünglich vereinbarte Lieferadresse, wobei alle Transportkosten in ein anderes Land sowie eventuelle Austauschkosten vom Käufer getragen werden, (ii) Ablehnung von Reklamationen, wenn der Nutzungsort der Ware dem Verkäufer nicht vorher gemeldet wurde. Sämtliche zusätzlichen Kosten für Transport, Demontage, Wiedermontage oder sonstige, die durch die Verlagerung der Ware in ein anderes als im Auftrag ursprünglich angegebenes Land entstehen, gehen nicht zu Lasten des Verkäufers und werden vollständig vom Käufer getragen. Im vorstehend beschriebenen Umfang handelt der Käufer auf eigene Kosten und eigenes Risiko. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Bestimmungsort der Warenverwendung zum Zeitpunkt der Auftragserteilung angegeben wird, und das Fehlen dieser Information kann als Grundlage für die Ablehnung von Reklamationen im Zusammenhang mit der Nutzung der Ware an einem anderen als im Auftrag angegebenen Ort dienen.
11. Der Käufer ist verpflichtet, die vom Verkäufer erhaltenen Dokumente vor Beginn der Auftragsausführung genau und gründlich zu überprüfen. Die Unterzeichnung der Dokumente durch den Käufer, die die technische Spezifikation der Bestellung bestätigen, bedeutet die volle und unwiderrufliche Annahme der darin angegebenen Parameter (einschließlich Menge, Abmessungen, Farben und Art der Ware). Nach Genehmigung der Dokumente durch den Käufer übernimmt der Verkäufer keine Haftung für Fehler, einschließlich Fehler aufgrund administrativer Fehler, die bei der Überprüfung der Dokumente durch den Käufer festgestellt werden konnten. Reklamationen bezüglich der Nichtübereinstimmung der Bestellung mit der tatsächlich gelieferten Ware werden nur in Fällen berücksichtigt, in denen die gelieferte Ware deutlich von der vom Käufer akzeptierten Spezifikation abweicht oder der Fehler auf der Seite von ARPANEL liegt und nicht auf den vom Käufer akzeptierten Dokumenten beruht. Der Käufer ist verantwortlich für ungenaue Überprüfung der Dokumentation und im Falle der Annahme falscher Daten werden Reklamationen in Bezug auf Farbe, Abmessungen und andere Parameter nicht akzeptiert, wenn diese zuvor vom Käufer genehmigt wurden.
12. Bei Feststellung von Mängeln an der Ware während des Entfernens der Schutzfolie ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich darüber zu informieren, andernfalls verliert er das Reklamationsrecht. Wenn der Mangel während des Entfernens der Schutzfolie sichtbar war, ist der Käufer verpflichtet, diese Tätigkeit sofort zu unterbrechen und dem Verkäufer die Teilnahme an der weiteren Entfernung der Folie von den weiteren Elementen zur Überprüfung möglicher Mängel zu ermöglichen. Das Nichtmelden



des Mangels innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder das Fortsetzen des Entfernens der Schutzfolie ohne Beteiligung des Verkäufers kann zur Einschränkung oder zum Verlust des Reklamations- und Garantieanspruchs in Bezug auf die festgestellten Schäden führen.

13. Diese Garantiebedingungen (Garantie) gelten ausschließlich für den Käufer (Begünstigten von ARPANEL). Verkauft der Käufer die von ARPANEL erworbenen Waren an seinen Kunden weiter und gewährt darauf eine Garantie, deren Bedingungen umfassender sind als die von ARPANEL dem Käufer gewährte Garantie, so trägt der Käufer jegliches Risiko, das sich aus Bedingungen ergibt, die über den Umfang der ARPANEL- Garantie hinausgehen. Gleichzeitig stellt der Käufer den Verkäufer von jeglichen Kosten (einschließlich der Kosten für Rechts-, Verwaltungs- und technische Dienstleistungen) im Zusammenhang mit jeglichen Ansprüchen frei. Im Falle einer Änderung der Eigentumsverhältnisse des Käufers kann die Garantie innerhalb von 15 Tagen nach Eintritt der Änderung übertragen werden. Nur so kann die verbleibende Garantiezeit auf den Nachfolger des Käufers übertragen werden. Als professionelles Bauunternehmen (im Sinne von Artikel 355 des polnischen BGB) wird der Käufer alle Anstrengungen unternehmen, um die ordnungsgemäße Durchführung, Ausführung und Überwachung der Aufgaben im Zusammenhang mit Transport, Lagerung, Umschlag, Wartung, Montage und jeglicher weiteren Verarbeitung der Waren sicherzustellen. Die Gültigkeit dieser Garantie hängt von der Einhaltung der Garantiebedingungen durch den Käufer ab, wie in diesen AVB festgelegt.

VII. KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

1. Der Verkäufer kann vom Vertrag zurücktreten in folgenden Fällen:
 - a. das Nichtleisten der Anzahlung / des Vorschusses, sofern diese vorgesehen ist, innerhalb von mehr als 2 Monaten nach dem vertraglich vereinbarten (bestätigten) Datum,
 - b. das Nichtvorlegen der vom Käufer für die Ausführung des Vertragsgegenstands erforderlichen Daten, insbesondere der in Artikel II genannten,
 - c. die Nichtabholung der Ware innerhalb von mehr als 2 Monaten nach dem festgelegten Abholdatum,
 - d. Zahlungsverzug von mehr als 2 Monaten, auch wenn der Verzug einen anderen Vertrag zwischen den gleichen Parteien betrifft.
- 1a. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, vom Vertrag nach 30 Tagen Zahlungsverzug zurückzutreten und eine Vertragsstrafe in Höhe von 15% des Auftragswerts gegen den Käufer zu verhängen.
2. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Lieferung um mehr als 2 Monate verzögert wird und die Verzögerung durch den Verkäufer verschuldet ist.
3. Die kündigende Partei wird die andere Partei schriftlich über den Rücktritt vom Vertrag unter Angabe der Gründe für den Rücktritt unter Androhung der Nichtigkeit informieren.
4. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag durch den Verkäufer gemäß Artikel VII Absatz 1 Buchstabe a, kann der Verkäufer den Käufer mit einer Vertragsstrafe in Höhe der im Vertrag festgelegten Anzahlung/Vorschuss belasten. Diese Bestimmung schließt nicht aus, dass Schadensersatzansprüche, die diesen Betrag übersteigen, geltend gemacht werden können.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen diesen AVB und dem Inhalt der Auftragsbestätigung, haben die in der Auftragsbestätigung angegebenen Bedingungen Vorrang.
2. Jegliche Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Inhalt der Auftragsbestätigung und diesen AVB bedürfen der Schriftform unter Androhung der Nichtigkeit.
3. Sollten einzelne Bestimmungen der AVB aus irgendeinem Grund unwirksam werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AVB.
4. Die Übertragung von Rechten und Pflichten einer der Parteien aus dem Vertrag auf eine dritte Person bedarf der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Dies gilt nicht für die Übertragung von Rechten durch den Verkäufer auf eine personell oder durch Kapitalbeteiligung verbundene Gesellschaft.
5. Für alle Streitigkeiten, die sich aus den Verträgen ergeben oder ergeben können, die dem Geltungsbereich dieser AVB unterliegen, ist die ausschließliche Zuständigkeit der polnischen Gerichte gegeben.
 - 5.1 Für die Beilegung von Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Verträgen entstehen, die dem Geltungsbereich dieser AVB unterliegen, ist das Gericht am Sitz des Verkäufers zuständig.



- 5.2 Für alle Verträge, die dem Geltungsbereich dieser AVB unterliegen, gilt das polnische Recht.
- 6 In Angelegenheiten, die in diesen AVB nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des allgemein geltenden Rechts, insbesondere des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 7 Die Transport- und Montageanweisungen, die integraler Bestandteil dieser AVB sind, sind unter der folgenden Adresse abrufbar:
<https://arpanel.de/downloads/>
- 8 Die technischen Kataloge, die integraler Bestandteil dieser AVB sind, sind unter der folgenden Adresse abrufbar:
<https://arpanel.de/downloads/>



Anhang 1.

Farbruppe	RAL
I - sehr helle Farben	1002, 1015, 7035, 9001, 9002, 9003, 9010
II - helle Farben	1002, 1003, 1004, 1014, 1017, 1019, 1021, 1023, 1035, 2000, 2003, 2004, 2008, 2009, 5012, 5018, 5024, 6021, 6033, 7000, 7037, 7040, 7047, 9006, 9022
III - dunkle Farben	2002, 3000, 3001, 3002, 3003, 3004, 3005, 3007, 3009, 3011, 3013, 3016, 3020, 3027, 3031, 4001, 4002, 4004, 4006, 4007, 4008, 4010, 5000, 5001, 5002, 5003, 5004, 5005, 5007, 5008, 5009, 5010, 5011, 5013, 5017, 5019, 5020, 5021, 5022, 5023, 6000, 6001, 6002, 6003, 6005, 6006, 6007, 6008, 6010, 6012, 6014, 6015, 6016, 6020, 6022, 6024, 6025, 6026, 6028, 6029, 7005, 7006, 7008, 7009, 7011, 7012, 7013, 7015, 7016, 7021, 7022, 7024, 7026, 7031, 7039, 7043, 8000, 8002, 8004, 8007, 8008, 8011, 8012, 8014, 8015, 8016, 8017, 8019, 8022, 8024, 8025, 8028, 9004, 9005, 9007, 9011, 9017

